

2668/J XXI.GP  
Eingelangt am: 05.07.2001

### **ANFRAGE**

des Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft & Kultur

betreffend verpflichtende Weiterbildung der PflichtschullehrerInnen

Das neue Landeslehrer - Dienstrechtsgesetz schreibt PflichtschullehrerInnen jährlich 15 Stunden verpflichtende Weiterbildung vor. Diese Weiterbildung kann offenbar sowohl unentgeltlich am Pädagogischen Institut als auch kostenpflichtig an Instituten der Erwachsenenbildung wahrgenommen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit auch Fortbildungsveranstaltungen anlässlich von Bezirkslehrerarbeitsgemeinschaften oder Dienstrechts - bzw. Schulrechtsseminare für Leiter geltend zu machen. Als Nachweis für die Teilnahme gelten Zertifikate oder Teilnahmebestätigungen.

Die Pädagogischen Institute haben zuwenig Kapazitäten um allen PflichtschullehrerInnen die vorgeschriebene Fortbildung zu ermöglichen. Andere Angebote sind jedoch kostenpflichtig.

Weder im Gesetz, noch in den Erläuterungen wird näher spezifiziert welche Kurse der Erwachsenenbildung als LehrerInnenfortbildung anerkannt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

1. Werden die Pädagogischen Institute in der Lage sein ausreichend Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten, sodass alle PflichtschullehrerInnen die vorgeschriebene Weiterbildung an Pädagogischen Instituten absolvieren können?  
Wenn nein, welcher Anteil an der verpflichtenden Fortbildung kann von den Pädagogischen Instituten angeboten werden?
2. Werden die Kapazitäten an den Pädagogischen Instituten ausgeweitet, um allen LehrerInnen die Möglichkeit einer unentgeltlichen Fortbildung zu geben?

3. Können jene LehrerInnen, die ihre verpflichtende Fortbildung an einem kostenpflichtigen Institut der Erwachsenenbildung absolvieren, die Kosten dafür weiterverrechnen?  
Wenn ja, in welcher Höhe?
4. Welche Konsequenzen haben LehrerInnen zu erwarten, die ihre Fortbildung aus Kapazitätsgründen nicht an den Pädagogischen Instituten absolvieren können, wenn sie nicht zu einer privaten, kostenpflichtigen Fortbildung bereit sind?
5. Wird bzw. wurde seitens des Ministeriums näher erläutert, welche Fortbildungen anzuerkennen sind?  
Wenn ja, wann?